

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Musik- und Singschule

**Änderung der Gebührensatzung für die
Musik- und Singschule mit Einführung einer
IV und V Gebührenstufe und einer
Begabtenförderung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendgemeinderat	25.04.2006	N		
Kulturausschuss	16.05.2006	N		
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2006	N		
Gemeinderat	06.07.2006	Ö		

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendgemeinderat, der Kulturausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998)“. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule Heidelberg
A 1a	Anlage zur Änderungssatzung
A 2	Gebührenkalkulation
A 3	Synopse (Änderungen Gebührensatzung)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Einführung weiterer Gebührenstufen wie im Kita-Bereich, allerdings auf der Basis der Gebühreneinnahmen vor Einführung einer 4. und 5. Gebührenstufe. Ziel/e:
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Förderung junger Menschen, Hilfe bei Berufsfindung sind Ziele, die im Rahmen der Begabtenförderung erreicht werden. Ziel/e:
KU 3	+	Qualitätsvolles Angebot sichern Begründung: Die Einführung einer Begabtenförderung trägt zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Angebots bei.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Zu den o.a. Ziele sind aus Sicht Amt 46 keine Erläuterung bezüglich Zielkonflikte erforderlich.

Begründung:

1. Einführung neuer Gebührenstufen IV und V

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2005/2006 u.a. folgender Auftrag an die Musik- und Singschule erteilt:

Überarbeitung der Gebührenstufen mit Einführung
einer Gebührenstufe IV mit eigener Geschwisterregelung
– Orientierung an den Einkommensstufen bei den Kitas.

Im Rahmen der Überarbeitung der Gebührenstufen entschied man sich innerhalb der Verwaltung allerdings aus Gründen der Vereinheitlichung für die Einführung einer Gebührenstufe IV **und** V analog den Gebührenstufen bei der Verlässlichen Grundschule - mit Nachmittagsbetreuung - und bei den Kindertageseinrichtungen.

Gleichzeitig erfolgte auch eine Harmonisierung der Einkommensgrenzen durch Aufrundung auf volle und durch zehn teilbare Eurobeträge. Diese betragen nun:

Stufe I:	bis	1.850 €	Familienbruttoeinkommen
Stufe II:	bis	2.870 €	Familienbruttoeinkommen
Stufe III:	bis	3.890 €	Familienbruttoeinkommen
Stufe IV:	bis	4.910 €	Familienbruttoeinkommen
Stufe V:	über	4.910 €	Familienbruttoeinkommen

Bisher verteilten sich die Zahlungspflichtigen auf die Gebührenstufen wie folgt :

- 16 % auf die Gebührenstufe I,
- 13 % auf die Gebührenstufe II und
- 71 % auf die Gebührenstufe III.

Da der Verwaltung keine detaillierten Informationen vorliegen, wie sich die 71% aus der bisherigen Gebührenstufe III auf die neuen Gebührenstufen III - V aufteilen werden, wurde für die Berechnungen eine grobe Abschätzung nach dem Verhältnis 3 : 2 : 1 vorgenommen, was zu folgenden Annahmen führt:

- 34 % auf die Gebührenstufe III,
- 25 % auf die Gebührenstufe IV und
- 12 % auf die Gebührenstufe V.

Bei der Ermittlung der neuen Gebührensätze wurden folgende Prämissen berücksichtigt:

- insgesamt führt die Einführung der neuen Gebührenstufen zu keiner Einnahmever-schlechterung,
- die Gebühr für den Einzelunterricht (45 Minuten) liegt in der höchsten Gebührenstufe für Heidelberger Schüler mit 99 € noch unter der „Schallgrenze“ von 100 €,
- da die letzte Gebührenerhöhung erst zum 01.10.2005 erfolgte, sollten durch die neuen Gebühren keine „verdeckten“ Gebührenerhöhungen erfolgen und
- die neuen Gebührensätze sollten sozial „ausgewogen“ sein.

Nach dem „Durchspielen“ verschiedener Varianten wurde nicht - entsprechend der bisherigen Praxis - eine prozentuale Reduzierung ausgehend von der jeweiligen Höchstgebühr in der Stufe V gewählt, sondern eine Abstufung mit festen - innerhalb der Unterrichtsart gleichen - Cent-Beträgen vorgenommen, um hier künftig mehr Spielraum für mögliche weitere (strukturelle) Ver-änderungen im Gebührenbereich zu haben.

Einzige Ausnahme bildet der Einzelunterricht; dort wurde als besondere Sozialkomponente von der Stufe II nach Stufe I eine höhere Abstufung als von Stufe V nach Stufe II vorgenommen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Gebühren auf der Basis einer Unterrichtseinheit von 5 min je Monat ergibt folgendes Bild:

Einzelunterricht			
Gebührenstufe	Aktuelle Gebühr in €	Neue Gebühr in €	Veränderung in %
I	8,17	8,10	- 0,86
II	9,07	8,90	- 1,87
III	10,08	9,60	- 4,76
IV	10,08	10,30	+ 2,18
V	10,08	11,00	+ 9,13

Partnerunterricht			
Gebührenstufe	Aktuelle Gebühr in €	Neue Gebühr in €	Veränderung in %
I	4,52	4,50	- 0,44
II	5,01	4,90	- 2,20
III	5,57	5,30	- 4,85
IV	5,57	5,70	+ 2,33
V	5,57	6,10	+ 9,52

Gruppenunterricht			
Gebührenstufe	Aktuelle Gebühr in €	Neue Gebühr in €	Veränderung in %
I	3,40	3,40	- 0,00
II	3,78	3,70	- 2,12
III	4,20	4,00	- 4,76
IV	4,20	4,30	+ 2,38
V	4,20	4,60	+ 9,52

Klassenunterricht			
Gebührenstufe	Aktuelle Gebühr in €	Neue Gebühr in €	Veränderung in %
I	2,04	2,00	- 1,96
II	2,27	2,20	- 3,08
III	2,52	2,40	-4,76
IV	2,52	2,60	+ 3,17
V	2,52	2,80	+11,11

Vergleicht man die neuen mit den alten Gebührensätzen, so fällt auf, dass die neuen Gebührensätze in der Gebührenstufe I um durchschnittlich ca. 0,8 %, in der Gebührenstufe II um ca. 2,3 % und in der Gebührenstufe III um ca. 4,8% geringer ausfallen, während die neuen Gebührensätze in der Gebührenstufe IV um durchschnittlich 2,5% und in der Gebührenstufe V um ca. 9,8% höher sind, als die Gebühren der bisherigen Stufe III.

Die Einstufung der Schüler erfolgt in der Regel mittels Selbsteinschätzung. Es werden nicht in jedem Einzelfall schriftliche Einkommensnachweise gefordert. Künftig sollen in jährlichen Abständen Einzelfallprüfungen analog den Prüfungen bei den Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden um zu kontrollieren, ob eine ordnungsgemäße Einstufung gemäß der Gebührensatzung vorgenommen wurde.

Zu dem dargestellten Zweck werden in der Gebührensatzung § 5 Abs. 3 und das Gebührenverzeichnis geändert. Die gesamten textlichen wie auch die betragsmäßigen Änderungen können der Synopse entnommen werden, die als Anlage 3 beigefügt ist.

Die bisherige Ermäßigung für Geschwister sieht unter § 5 Absatz 5 bei zwei Kindern je 10% Ermäßigung und ab 3 und mehr Kindern an unserer Schule 20% Ermäßigung pro Kind vor. Die jeweilige Ermäßigung wird unabhängig von der Gebührenstufe gewährt. Eine eigene Geschwisterermäßigungsregelung für die Gebührenstufen IV und V würde hier zu Irritationen führen; wir halten die bisherige Regelung als übersichtlich und sozial. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden und auch ab 01.10.2006 für die neuen Gebührenstufen IV und V gelten.

Der Elternbeirat der Musik- und Singschule wurde durch die Schulleitung über die zum 01.10.2006 anstehende Satzungsänderung informiert.

2. Einführung einer Begabtenförderung

Die Einführung einer Begabtenförderung ist schon seit geraumer Zeit ein großes Anliegen der Musik- und Singschule Heidelberg. Durch Intensivierung der Arbeit des Freundeskreises, bis hin zur Gründung einer Förderstiftung am 30.09.2005, soll nun ab 01.10.2006 hochbegabten Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit geschaffen werden, über den regulären Unterricht hinaus zusätzlichen Unterricht ohne finanzielle Mehrbelastung zu erhalten.

Der Förderumfang beträgt in der **Altersstufe I (10-13 Jahre)** wöchentlich 60 min Hauptfach und 45 min Musiktheorie und Gehörbildung, Kammermusik oder Orchester sowie in der **Altersstufe II (14-18 Jahre)** ebenfalls 60 min wöchentlich Hauptfach, allerdings jedoch weitere 30 min Nebenfach und 60 min Musiktheorie und Gehörbildung, Kammermusik oder Orchester.

In den Genuss der Förderung kommen nur solche Schüler, die vom Förderkreis in ein Stipendium aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet eine Jury. Der maximale Förderzeitraum ist in der Regel auf 2 Jahre begrenzt. Das Stipendium wird für die Dauer von einem Schuljahr (Oktober-September) vergeben, wobei sowohl auswärtige als auch Heidelberger SchülerInnen berücksichtigt werden. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien in den beiden Altersgruppen wird vorher festgelegt. Für das erste Schuljahr ist beabsichtigt zunächst 8 Stipendien in der Altersstufe I sowie 6 Stipendien in der Altersgruppe II zur Verfügung zu stellen.

Die Pflichten der Stipendiaten bestehen u. a. aus

- regelmäßigem Unterrichtsbesuch aller in der Förderung benannten Fächer,
- Vorstellung zur Abschlussprüfung sowie
- Teilnahme an mehreren internen Vorspielen und Veranstaltungen.

Bewerben können sich Interessenten einmal jährlich (Ende Juli) direkt beim Freundeskreis der Musik- und Singschule, indem sie vor der Jury mit ihrem Hauptinstrument ein Programm vortragen, das den Anforderungen der jeweiligen Alterskategorie von „Jugend musiziert“ entspricht. Die Jury besteht aus Schulleitung und allen Fachbereichsleitungen, einem Vertreter des Freundeskreises bzw. einem Vertreter der Stiftung, wobei jedes Jurymitglied eine geheime Wertung abzugeben hat.

Für das erste Schuljahr ist für die Begabtenförderung mit einem finanziellen Aufwand von rund 10.300 € zu rechnen.

Mittelfristig ist vorgesehen, dass die Förderstiftung des Freundeskreises die Finanzierung für den zusätzlichen Unterricht trägt. Zum heutigen Zeitpunkt reichen die Zinserträge dieser Förderstiftung allerdings noch nicht aus; daher soll der Unterricht für die Hochbegabten zunächst bis zur endgültigen Übernahme durch die Förderstiftung gebührenfrei sein und damit von der Musik- und Singschule selbst getragen werden. Vor diesem Hintergrund wurde ein neuer Satz 2 in § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung aufgenommen.

gez.
Beate Weber